

position

The logo consists of a red parallelogram shape pointing downwards to the right, with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font inside it.

DGB

Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Professorenbesoldung und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Herausgeber:
DGB Bundesvorstand
Abteilung Beamte und Öffentlicher Dienst
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Stellungnahme des DGB

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Professorenbesoldung und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes bedanken sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Professorenbesoldung und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Insbesondere zu begrüßen ist die in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 voraussichtlich zeitnah erfolgende Neuregelung der Professorenbesoldung sowie die ebenfalls im Anschluss an ein höchstrichterliches Urteil vom 19. Juni 2012 erfolgende Gleichstellung von eingetragener Lebenspartnerschaften und Ehe beim Familienzuschlag.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund befürwortet zudem, dass mit dem künftigen § 70 Abs. 2 BBesG nunmehr eine Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Rechtsverordnung für die Gewährung der Heilfürsorge für die Polizeivollzugsbeamten in der Bundespolizei geschaffen werden soll. Schließlich wurde dies bereits seit 2010 seitens der Rechtsprechung mehrfach angemahnt (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.07.2010, Az.: W 1 K 10.235; zuletzt durch den VGH BW, Urteil vom 22.08.2012, Az.: 2 S 2076/11).

Zu den vorgesehenen Regelungen nimmt der Deutsche Gewerkschaftsbund wie folgt Stellung:

Bundesbesoldungsgesetz

- Zu § 18 S. 2 - Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Künftig sollen die Funktionen bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe, in den obersten Bundesbehörden allen Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden können.

Sowohl in der Bundespolizei als auch in der Zollverwaltung wird seit geraumer Zeit, auch zur Zufriedenheit einer Vielzahl der dort tätigen Beamtinnen und Beamten, die Bündelung von Dienstposten vorgenommen. Das Bundesverwaltungsgericht erklärte diese Praxis bei Nichtvorliegen eines sachlichen Grundes in einem Urteil vom 30. Juni 2011 für rechtswidrig. Die Rechtslage stellt sich damit spätestens seit diesem Zeitpunkt als unklar dar.

Mit dem nun vorgelegten Regelungsentwurf soll diese Unsicherheit beseitigt werden. Im Interesse der Beamtinnen und Beamten ist es angesichts der möglichen rechtlichen Konsequenzen unerlässlich, eine verfassungsrechtlich unbedenkliche und damit rechtssichere Ausgestaltung der Ämterbündelung zu normieren. Aus diesem Grund erscheint es dem Deutschen Gewerkschafts-

bund angebracht, in der Gesetzesbegründung hinreichend darzulegen, dass die geplante Änderung des § 18 BBesG mit den hergebrachten Grundsätzen des Leistungsprinzips, des Alimentsprinzips sowie dem hergebrachten Grundsatz der amtsangemessenen Beschäftigung im Einklang steht.

- Zu § 26 - Obergrenzen für Beförderungsmänter

Die Norm regelt die Obergrenzen der Anteile an Beförderungsmäntern im mittleren, gehobenen sowie höheren Dienst.

Der Bundesminister des Innern, Dr. Hans-Peter Friedrich, hat in der 206. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20.11.2012 zur 2. und 3. Lesung zum Haushalt 2013 sein Bemühen erklärt, die Obergrenzen in der Stellenobergrenzenverordnung anzuheben. Es wird daher angeregt, dies im Rahmen der gerade stattfindenden weiten Überarbeitung des Bundesbesoldungsgesetzes zu regeln.

- Zu § 30 Abs. 1 S. 1 - Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

§ 28 Abs. 1 BBesG soll nicht für Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit, für das Amt für Nationale Sicherheit oder als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten.

In seiner derzeitigen Fassung bezieht sich § 30 S. 1 BBesG ausschließlich auf § 28 Abs. 1 S. 1 BBesG. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass es sich bei der nun geplanten Fassung lediglich um eine redaktionelle Änderung handelt. Da diese jedoch eine Verschlechterung für den betroffenen Personenkreis mit sich bringen könnte, ist der Gesetzgeber gehalten, diese zumindest hinreichend zu begründen.

- Zu § 32a - Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3

Der Deutsche Gewerkschaftsbund spricht sich für ein einheitliches Amt für alle Professorinnen und Professoren aus. Der Unterscheidung der Besoldungsgruppen W2 und W3 liegen im derzeitigen System der Professorenbesoldung keine objektivierbaren sachlichen Kriterien zu Grunde. Die Zuordnung von Professuren zur einen oder zur anderen Besoldungsgruppe richtet sich nicht nach nachvollziehbaren Kriterien wie Qualifikation, Verantwortung und Beanspruchung. Vielmehr ergibt sie sich aus den - überwiegend als willkürlich empfundenen - Stellenstrukturplänen der Hochschulen.

Absatz 3

Das Grundgehalt steige von Stufe 1 bis Stufe 3 nach Erfahrungszeiten von jeweils sieben Jahren.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund schlägt vor, innerhalb der Besoldungsgruppe sechs Besoldungsstufen einzuführen. Mit der erstmaligen Ernennung soll die bzw. der Betroffene ohne berücksichtigungsfähige Zeiten in die Stufe 1 und die bzw. der mit berücksichtigungsfähigen Zeiten in die daraus resultierende Stufe eingruppiert werden. Die bzw. der Betroffene verbleibt für 2 Jahre in der Stufe, welche erstmalig festgesetzt wurde. Bei Vorliegen der erforderlichen Erfahrungszeit, steigt sie bzw. er in die nächst höhere Stufe auf. Bis zur Stufe 3 erfolgt der Aufstieg alle 2 Jahre, sodann nach 3 Jahren und die letzten beiden Stufen werden nach jeweils 5 Jahren erreicht. Eine Professorin bzw. ein Professor, die bzw. der im Alter von 40 Jahren ernannt wurde und über keine relevanten Erfahrungszeiten verfügt, würde nach diesem System in den ersten 7 Jahren ihrer bzw. seiner Tätigkeit 3 Stufenaufstiege ermöglicht werden. Im Alter von 57 wäre dann die Endstufe der Besoldungsgruppe erreicht.

- Zu § 32b Abs. 1 - berücksichtigungsfähige Zeiten

Bei der ersten Stufenfestsetzung seien Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit an einer staatlichen Hochschule als Professor, Vertretungsprofessor, Mitglied der Hochschulleitung oder Dekan zu berücksichtigen. Gleiches gelte für Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Professor oder Vertretungsprofessor an einer deutschen, staatlich anerkannten Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, sofern diese Hochschulen an die Berufung von Professoren Anforderungen stellen, die § 131 BBG entsprechen. Zeiten einer Juniorprofessur seien nicht zu berücksichtigen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund erwartet bei der Stufenfestsetzung nicht nur bisherige hauptberufliche Tätigkeiten als Professorin bzw. Professor, sondern auch Zeiten einer Juniorprofessur sowie gleichwertige Tätigkeiten in Forschung, Lehre und Wissenschaftsmanagement sowie entsprechende Tätigkeiten im Ausland, auch über die Europäische Union hinaus, als Erfahrungszeiten anzuerkennen. Zudem bedarf es einer dem § 28 Abs. 1 S. 2 BBesG entsprechenden Regelung, sodass auch Zeiten der Kinderbetreuung oder der Pflege den Erfahrungszeiten gleich stehen. Hinzu kommt, dass die Voraussetzung der hauptberuflich ausgeübten Tätigkeit den Zugang für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in die höheren Stufen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 erschwert und sie im Vergleich zu den Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A schlechter stellt.

- Zu § 33 - Leistungsbezüge

Die Höchstgrenze für den Anteil der ruhegehaltsfähigen Leistungsbezüge liege bei 20 Prozent.

Die nun vorgesehenen Grundgehaltsbeträge stellen bei der Besoldungsgruppe W 2 eine durchschnittliche Steigerung um rund 16 Prozentpunkte und für W 3 um rund 9 Prozentpunkte dar. Es ist demzufolge nicht nachvollziehbar, die Höchstgrenze in Anlehnung an die Steigerung der Grundgehaltssätze um 20 Prozentpunkte abzusenken. Versteckte Einsparmaßnahmen auf Kosten der Betroffenen lehnt der Deutsche Gewerkschaftsbund ab.

- Zu § 34 Abs. 1 - Vergaberahmen

Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge sei so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuften Professoren den durchschnittlichen Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr 2001 entsprechen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund spricht sich gegen die Normierung eines Vergaberahmens aus. Der Wechsel zum System der Erfahrungsstufen und die transparente und nachvollziehbare Gewährung von Funktions- und Zielzulagen setzen voraus, dass sich die Besoldungsausgaben über ein im Voraus bestimmtes Niveau hinaus entwickeln können.

- Zu § 47 Abs. 2 Nr. 1 - Zulagen für besondere Erschwernisse

Die Bundesregierung könne die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die die Gewährung von Erschwerniszulagen an (zugewiesene) Beamte des Bundeseisenbahnvermögens oder der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft bzw. einer nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes ausgegliederten Gesellschaft näher regelt, auf das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung übertragen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt die vorgesehene Normierung dieser Öffnungsklausel. Aufgrund der Besonderheiten im Bahnbereich ist dies als zwingend notwendig zu erachten. Eine Fortgeltung des § 20 Abs. 5 EZuLV in der jetzigen Fassung mit den seit über 20 Jahren nicht erhöhten Beträgen ohne die Möglichkeit abweichende Regelungen zu vereinbaren, wäre nicht sachgerecht und den Schichtdienst leistenden Beamtinnen und Beamten im DB Konzern nicht mehr vermittelbar.

Es ist anzuregen, auch den/die Präsidenten/in des Bundeseisenbahnvermögens als oberste Dienstbehörde explizit mit in das Verfahren über die Abweichung einzubeziehen. Das kann sowohl durch Anhörung als auch durch das Herstellen entsprechenden Einverständnisses mit der obersten Dienstbehörde geschehen. Das Bundeseisenbahnvermögen ist mit den Einzelheiten der eisenbahninternen Gegebenheiten vertraut und kann daher wertvolle und sachgerechte Hinweise geben.

- Zu § 77 Abs. 2 - Übergangsvorschriften aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

Für zu einem gewissen Zeitpunkt bereits im Amt befindliche Hochschuldozenten, Oberassistenten, OBERINGENIEURE und wissenschaftliche Assistenten seien bestimmte Vorschriften anzuwenden.

Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Vorschrift nicht mehr auf künstlerische Mitarbeiter Anwendung finden soll.

- Zu § 79 - Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehr bei verlängerter wöchentlicher Arbeitszeit

Beamten, die am 31. Juli 2013 im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehr verwendet werden und sich zu einer Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden schriftlich bereit erklärt haben, werde eine Vergütung für jede geleistete 24-Stunden-Schicht gewährt, wenn die über wöchentlich 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann. Beamten, die sich ab 1. August 2013 zu einer Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden schriftlich bereit erklären, seien die hälftigen Beträge zu gewähren.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund sprach sich bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Änderungsverordnung der Verordnung zur Änderung arbeitszeit- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 13. August 2008 aus einer Vielzahl von Gründen gegen die Verlängerung der Geltungsdauer der § 13 Abs. 2 und 3 AZV und der damit verbundenen Möglichkeit der Ausdehnung der wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden aus. Dennoch kann die Begrenzung der nun vorgesehenen zusätzlichen Vergütung auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehr nicht befürwortet werden. Zwar wurde die Verlängerung der Geltungsdauer der Norm mit der dortigen Personalknappheit begründet, jedoch ermög-

licht § 13 Abs. 2 AZV die Arbeitszeitverlängerung für den gesamten Beamtenbereich. Eine Eingrenzung des Berechtigtenkreises auf den Personenkreis der Bundeswehrfeuerwehr ist nicht nachvollziehbar.

Ebenso abzulehnen ist die Festlegung eines Stichtages. Die Belastung, die mit der verlängerten Wochenarbeitszeit einhergeht, stellt sich ab dem 1. August 2013 schließlich nicht als geringer dar.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum die Zulage für jede geleistete 24-Stunden-Schicht von 50,00 Euro im Jahr 2013 auf 10,00 Euro im Jahr 2017 absinken soll, wenn in den Jahren die Arbeitsdauer tatsächlich gleich hoch bleibt.

- Zu Anlage IV Nummer 3 - Besoldungsordnung W

Das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 1 soll 4.105,11 Euro betragen.

Weder die derzeitige noch die vorgesehene Besoldung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Besoldungsgruppe W1 ist amtsangemessen. Dieses Niveau kann bereits von Akademischen Räten und Oberräten in den Besoldungsgruppen A 13 bzw. A 14, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Dienstvorgesetzte haben können, übertroffen werden. Damit ist das vom Bundesverfassungsgericht postulierte Gebot eines angemessenen Abstands zwischen Ämtern - orientiert an Qualifikation, Verantwortung und Beanspruchung - verletzt. Legt man die Kriterien des Bundesverfassungsgerichtsurteils für die Besoldung von Professorinnen und Professoren nach Besoldungsgruppe W 2 zu Grunde, so besteht auch für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Korrekturbedarf. Der Grundgehaltssatz muss mindestens dem Grundbetrag der Besoldungsgruppen A14 (Stufe 5) entsprechen.

